Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4999/J-NR/2015 betreffend gegenderte Schulbücher, die die Abg. Dr. Walter Rosenkranz, Kolleginnen und Kollegen am 13. Mai 2015 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Kriterien der Verordnung über die Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln, basierend auf §§ 14 und 15 des Schulunterrichtsgesetzes, sehen unter anderem eine Beurteilung bezüglich "der Gleichbehandlung von Frauen und Männern und der Erziehung zur partnerschaftlichen Gestaltung der gesellschaftlichen Entwicklungen" und der "sprachlichen Gestaltung und der guten Lesbarkeit" vor (§ 9 Abs. 1 Z 1 lit. i und g). Wenn Bücher, die von Schulbuchverlagen oder auch Einzelverlegerinnen und -verlegern erstellt werden, zur Eignungserklärung als Unterrichtsmittel eingereicht werden, wird daher neben der Übereinstimmung mit der vom jeweiligen Lehrplan vorgeschriebenen Bildungs- und Lehraufgabe sowie den didaktischen Zielsetzungen und den wesentlichen Inhalten des Lehrstoffes auch überprüft, ob § 9 Abs. 1 Z 1 lit. i und g der Verordnung ausreichend berücksichtigt sind.

Im Zuge des Approbationsverfahrens werden diese Kriterien geprüft und ein positiver Bescheid kann nur dann erlassen werden, wenn auch diese ausreichend erfüllt sind. Alle Unterrichtsmaterialien, die seit 1998 pädagogisch geprüft wurden, haben diese Kriterien in ausreichendem Maße zu erfüllen, ansonsten kann das Eignungsverfahren nicht positiv abgeschlossen werden.

Im Jahr 1999 wurde erstmals ein Leitfaden zur Darstellung von Frauen und Männer in Unterrichtsmitteln, wie etwa in Schulbüchern, erstellt, der Leitfaden wurde vom Bundesministerium im Jahr 2012 aktualisiert. Bezüglich der sprachlichen Gestaltung hat das Bildungsministerium einen kurzen Leitfaden "Geschlechtergerechtes Formulieren" (Neubearbeitung 2012) herausgegeben, der die wichtigsten Grundprinzipien sprachlicher Gleichbehandlung und die gängigsten Strategien geschlechtergerechten Formulierens enthält. Aufgrund mehrerer im öffentlichen Schreibgebrauch verwendeter Schreibweisen, die darauf zielen, Männer und Frauen gleichwertig im Text anzusprechen, besteht seit 2010 speziell für

Minoritenplatz 5 1014 Wien Tel.: +43 1 531 20-0 Fax: +43 1 531 20-3099 ministerium@bmbf.gv.at www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Seite 2 von 3 zu Geschäftszahl BMBF-10.000/0197-III/4/2015

Unterrichtsmittel noch die Klarstellung bezüglich Kurzformen bzw. sogenannter "Sparschreibungen" (/innen und Binnen-I) in der Information "Geschlechtergerechter Sprachgebrauch in Texten". Die Regelung bezüglich der Verwendung von Sparformen bezieht sich auf die Sekundarstufe II, ausgenommen sind Sprachbücher, hier dürfen Sparformen nur als Kapitel behandelt werden. In anderen Schulbüchern können die in der Öffentlichkeit üblichen Formen der geschlechtergerechten Schreibweise verwendet werden, wobei auf Verständlichkeit, Lesbarkeit und Sprachrichtigkeit zu achten ist.

Zu Fragen 2, 3 und 6:

Alle Unterrichtsmaterialien, die vom Bundesministerium für Bildung und Frauen approbiert wurden, sind im Rahmen der Schulbuchaktion in den Schulbuchlisten zu finden. Die Schulbuchlisten sind gegliedert nach Schularten, Lehrplangegenständen und Schulstufen. Die Schulbuchlisten sind öffentlich zugänglich und finden sich auf der Homepage unter https://www.bmbf.gv.at/schulen/unterricht/schulbuch/schulbuchlisten 2015 2016.html.

Zu Frage 4:

Gemäß der geltenden Rechtsgrundlagen (§§ 14, 15 Schulunterrichtsgesetz, Verordnung über die Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln) ist das Bundesministerium für Bildung und Frauen für die pädagogische Prüfung zuständig. Das Verfahren wird per Bescheid abgeschlossen.

Zu Fragen 5 und 7:

Die Auswahl der Unterrichtsmaterialien erfolgt autonom am Schulstandort. dem Bundesministerium für Bildung und Frauen liegen bezüglich Auswahl und Einsatz im Unterricht keine Daten vor.

Zu Frage 8:

Die pädagogische Prüfung der Unterrichtsmaterialien erfolgt auf Basis der Grundlagen in Österreich. In einer Gesellschaft, die sich zur Gleichstellung von Frauen und Männer bekennt, sollten beide Geschlechter auch sprachlich zum Ausdruck kommen. Viele Frauen arbeiten heute in Berufen, die früher nur Männern vorbehalten waren und viele Frauen haben auch Funktionen in Berufen inne, in denen es jahrzehntelang nur Männer gab. Diese Leistungen oder Funktionen von Frauen können und dürfen nicht mit der männlichen Ausdrucksform dargestellt werden.

Die gendergerechte Sprache ist ein Instrument zur Verwirklichung der Gleichstellung und Chancengleichheit – und dies nicht nur in Österreich. Beispielsweise verlangt in der Schweiz das "Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachengemeinschaften" (Sprachengesetz, SpG) vom 5. Oktober 2007, dass Bundesbehörden auf geschlechtergerechte Formulierungen zu achten haben. Zudem existieren im deutschsprachigen Raum für die öffentliche Verwaltung, für Universitäten und (Hoch-)Schulen seit Langem Leitfäden zum geschlechtergerechten Sprachgebrauch, wie nachstehende Beispiele aus Deutschland und der Schweiz zeigen:

- Leitfaden zur geschlechtergerechten Formulierung Mehr Frauen in die Sprache (hrsg. Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein)
- Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Geschlechtergerechte Sprache an der Fachhochschule Kiel

Seite 3 von 3 zu Geschäftszahl BMBF-10.000/0197-III/4/2015

- Aus dem Flyer der Universität Konstanz "Gendergerechte Sprache" geht ua. hervor, dass "im Ländervergleich zwischen Deutschland und der deutschsprachigen Schweiz auffällt, dass in der Schweiz bei Personenbezeichnungen in den allermeisten Fällen die Beidnennung verwendet wird oder neutrale Bezeichnungen gebraucht werden. In den Schweizerischen Medien (Print, Radio, TV,...) ist die Symmetrie zwischen den Geschlechtern wesentlich selbstverständlicher gewahrt als in den deutschen Publikationen."
- Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren im Deutschen Geschlechtergerechte Sprache (hrsg. Schweizerische Bundeskanzlei, in Zusammenarbeit mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften)
- Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann des Kantons Basel-Landschaft: Geschlechtergerechte Sprache

Das geschlechtergerechte Formulieren und damit die sicht- und hörbare Wahrnehmung beider Geschlechter ist ein gesellschaftspolitisches Anliegen im deutschsprachigen Raum und es wird kein Grund gesehen, warum dies vor Schulbüchern Halt machen sollte.

Wien, 8. Juli 2015 Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

Signaturwert	xyXjGHDkO5ACvp5DUwS1tdWZKNmgHPbBF57bIMCWrjOuY2T9oDw7NU7rHwDre0VckO8msAM7VrRAV4dFkVallMb3qgy kialQ5fefRqt7gDrTWKbuNa//Pzkcqt1AkcEsAcirVmSNnGewPQR+PjP/HA0iG/6rQYNVZ2k9oTW3SeBpLlsu6ULrY Dx64UcK4R2+wim383REqoQU/LQ8sRtLnvBSwYEB9lkYtzgznAFHZ0PEXcQvtGwSGY/rxAQkojDlG6dspJw1Tt9+KcA cDhcMmLWkUk7iJECpljnbtpBF7mYOLmxyB43KFKYWqH0umX4VVAHg5JhulB4Aj8f/WNBeG4A==	
W STERRE CE	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit	2015-07-10T08:44:06+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FRAUEN	Serien-Nr.	1179688
AMTSSIGNATUR	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at.	